

## ANHANG A – GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

### GEMEINSAME GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG VON MSC

DIESE VEREINBARUNG (diese „Vereinbarung“) wird geschlossen zwischen MSC CROCIERE S.A. („MSC“), Av. Eugene Pittard, 40, Genf - Schweiz - und \_\_\_\_\_ und beginnt heute, am \_\_\_\_\_. Zum Zwecke dieser Vereinbarung soll sich „offenbarende Partei“ in jeder Hinsicht auf MSC und „empfangende Partei“ in jeder Hinsicht auf das Unternehmen beziehen.

#### 1. Vertrauliche Informationen und Materialien

- (a) „Vertrauliche Informationen“ bezieht sich auf nicht allgemein bekannte Informationen, die die offenbarende Partei („Offenbarende Partei“) vertraulich behandeln sollte, einschließlich und unter anderem Informationen, die sich auf veröffentlichte oder unveröffentlichte Software- oder Hardwareprodukte der offenbarenden Partei, die Vermarktung oder Verkaufsförderung eines Produktes der offenbarenden Partei, die Geschäftsgrundsätze oder -praktiken der offenbarenden Partei beziehen sowie Informationen von anderen, zu deren vertraulicher Behandlung die offenbarende Partei verpflichtet ist. Der empfangenden Partei durch eine Niederlassung und/ oder Vertreter der offenbarenden Partei bekannt gegebene vertrauliche Informationen fallen ebenfalls unter diese Vereinbarung.
- (b) „Vertrauliche Informationen“ umfassen keine Informationen, die: (i) ohne einen Verstoß der empfangenden Partei gegen eine gegenüber der offenbarenden Partei bestehende Verpflichtung öffentlich zugänglich ist oder nachträglich wird; (ii) der empfangenden Partei vor der Bekanntgabe solcher Informationen durch die offenbarende Partei an die empfangende Partei bekannt wurden; (iii) der empfangenden Partei durch eine andere Quelle als die offenbarende Partei und nicht durch Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der offenbarenden Partei bekannt wurden oder (iv) die von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden.
- (c) „Vertrauliche Materialien“ bezieht sich auf sämtliche dinghaften Materialien, die vertrauliche Informationen oder vertrauliche Computersoftware enthalten, einschließlich und unter anderem schriftliche oder gedruckte Dokumente und Computerfestplatten oder Bänder, ungeachtet dessen, ob sie maschinen- oder benutzerlesbar sind.

## 2. Einschränkungen

- (a) Die empfangende Partei darf nach dem Tag ihrer Offenbarung durch die offenbarende Partei an die empfangende Partei fünf (5) Jahre lang keine vertraulichen Informationen gegenüber Dritten offenbaren, mit Ausnahme der Berater der empfangenden Partei entsprechend den weiter unten festgelegten Bestimmungen. Die empfangende Partei kann allerdings vertrauliche Informationen in Übereinstimmung mit einer gerichtlichen oder sonstigen staatlichen Anordnung bekanntgeben, sofern die empfangende Partei der offenbarenden Partei vor solch einer Offenbarung eine angemessene Benachrichtigung zukommen lässt und jegliche geltende Schutzverfügung oder ähnliches eingehalten wird.
- (b) Die empfangende Partei muss angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen, die mindestens den gleichen Umfang haben wie diejenigen, die sie ergreift, um ihre eigenen vertraulichen Informationen zu schützen, um die vertraulichen Informationen vertraulich zu bewahren. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen oder vertrauliche Materialien nur gegenüber solchen Mitarbeitern oder Beratern der empfangenden Partei offenbaren, denen diese bekannt sein müssen. Die empfangende Partei wird angemessene schriftliche Vereinbarungen mit ihren wichtigsten Mitarbeitern und Beratern getroffen haben bzw. treffen, die ausreichen, sie in die Lage zu versetzen, sämtliche der Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (c) Vertrauliche Informationen und vertrauliche Materialien dürfen nur im Verlauf der Geschäftsbeziehung zwischen der empfangenden Partei und der offenbarenden Partei und nur, wie hier festgelegt, offenbart, vervielfältigt, auszugsweise erfasst oder weitergeleitet werden. Die empfangende Partei verpflichtet sich, sämtliche solcher vertraulichen Materialien von den vertraulichen Materialien anderer zu trennen, um eine Verwechslung zu vermeiden.
- (d) Die empfangende Partei darf keine Produktfunktionsuntersuchungen an jeglicher der empfangenden Partei offenbarten Software vornehmen; er darf sie nicht dekompileieren oder disassemblieren.

### 3. Rechte und Rechtsmittel

- (a) Die empfangende Partei muss die offenbarende Partei umgehend nach Feststellung einer unerlaubten Nutzung oder Offenbarung von vertraulichen Informationen oder vertraulichen Materialien bzw. einer Verletzung dieser Vereinbarung durch die empfangende Partei darüber in Kenntnis setzen und mit der offenbarenden Partei auf jede angemessene Art und Weise zusammenarbeiten, um die offenbarende Partei bei der Wiedererlangung des Besitzes von vertraulichen Informationen und/ oder vertraulichen Materialien unterstützen und deren weitere unerlaubte Nutzung zu verhindern.
- (b) Die empfangende Partei wird sämtliche Originale, Kopien, Vervielfältigungen und Auszüge von vertraulichen Informationen und/ oder vertraulichen Materialien auf Nachfrage der offenbarenden Partei zurückgeben bzw. nach Wahl der offenbarenden Partei deren Vernichtung bescheinigen.
- (c) Die empfangende Partei erkennt an, dass finanzielle Entschädigungen kein ausreichendes Rechtsmittel für eine unerlaubte Offenbarung von vertraulichen Informationen sein können und dass die offenbarende Partei, ohne auf jegliche sonstigen Rechte oder Rechtsmittel zu verzichten, ein Anrecht auf solche Unterlassungsansprüche und Rechtsmittel nach Billigkeitsrecht hat, die von einem Gericht zuständiger Gerichtsbarkeit für angemessen angesehen werden.
- (d) Die offenbarende Partei kann das Gelände der empfangenden Partei nach angemessener vorhergehender Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten besuchen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die empfangende Partei zu überprüfen.

### 4. Sonstiges

- (a) Sämtliche vertraulichen Informationen und sämtliche vertraulichen Materialien sind und bleiben Eigentum der offenbarenden Partei. Durch Offenbarung von Informationen an die empfangende Partei gewährt die offenbarende Partei der empfangenden Partei kein ausdrückliches oder stillschweigendes Recht an den Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen oder Geschäftsgeheimnisinformationen der offenbarenden Partei bzw. kein sich auf deren Grundlage ableitendes Recht.

- (b) Stellt eine der Parteien auf der Grundlage dieser Vereinbarung Software als vertrauliche Informationen oder vertrauliches Material bereit, dann wird diese Software „wie sie ist“ ohne Mängelgewähr irgendeiner Art bereitgestellt. Die empfangende Partei stimmt zu, dass weder die offenbarende Partei noch deren Lieferanten für jegliche Schäden gleich welcher Art, die sich aus der Benutzung solcher Vorveröffentlichungs-Software ergeben, haftbar sind.
- (c) Jegliche auf der Grundlage dieser Vereinbarung bereitgestellte Software und Dokumentation ist eine eigentumsähnliche Computersoftware von MSC Crociere S.A.
- (d) Diese Vereinbarung stellt die gesamte im Hinblick auf deren Gegenstand zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung dar. Sie kann lediglich durch eine schriftliche und von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung, deren Datum nach dem Datum dieser Vereinbarung liegt, geändert werden. Weder durch eine Handlung noch eine Duldung von Seiten der offenbarenden Partei, ihrer Vertreter oder Mitarbeiter kann dazu führen, dass eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung als auf diese verzichtet angesehen wird; dieses kann nur durch ein von einem bevollmächtigten Verantwortlichen der offenbarenden Partei unterzeichnetes Schriftstück erfolgen. Ein Verzicht auf eine in dieser Vereinbarung enthaltene Bestimmung soll keinen Verzicht einer (oder mehrerer) sonstiger Bestimmung(en) bzw. der gleichen Bestimmung bei einer anderen Gelegenheit darstellen.
- (e) Beschäftigt eine Partei Rechtsanwälte, um jegliche sich aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergebenden Rechte zu vollstrecken, ist die obsiegende Partei berechtigt, angemessene Anwaltskosten erstattet zu bekommen. Diese Vereinbarung ist gemäß den Gesetzen Italiens auszulegen und wird von diesen geleitet, und beide Parteien einigen sich außerdem, der italienischen Gerichtsbarkeit zuzustimmen.
- (f) Wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem Gericht zuständiger Gerichtsbarkeit für ungesetzlich, rechtsungültig oder nicht vollstreckbar gehalten, bleiben die restlichen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam und in Kraft.
- (g) Sämtliche Mitteilungen, die auf der Grundlage dieser Vereinbarung zu übermitteln sind, können per Telefax, durch persönliche Zustellung und schriftliche Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Sämtliche

Mitteilungen für die offenbarende Partei sind zu richten an MSC Crociere S.A. via Depretis 31, 80133 Napoli - Italien, zu Händen von Herrn Domenico Pellegrino, und an die empfangende Partei an Name, Anschrift, des Unternehmens mit Kopie an Name des Rechtsanwalts.

## 5. Vorschläge und Feedback

Jede Partei kann von Zeit zu Zeit der anderen Partei Vorschläge, Anmerkungen oder sonstiges Feedback in Bezug auf ursprünglich von der anderen Partei bereitgestellte vertrauliche Informationen unterbreiten (nachstehend als „Feedback“ bezeichnet). Beide Parteien vereinbaren, dass sämtliches Feedback völlig freiwillig erfolgt und erfolgen wird und dass es ohne eine gesonderte Vereinbarung zu keiner Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der empfangenden Partei führt. Die empfangende Partei darf allerdings die Quelle eines Feedbacks nicht ohne die Zustimmung der unterbreitenden Partei offenbaren. Ein Feedback muss eindeutig als solches bezeichnet werden, sofern hier nichts Anderweitiges festgelegt ist, und jede Partei muss die Freiheit besitzen zu entscheiden, solch ein Feedback so zu offenbaren und zu nutzen, wie sie es für angemessen erachtet, ohne dass eine Verpflichtung irgendeiner Art für die andere Partei entsteht. Das Vorstehende darf allerdings in keiner Weise die auf Grund dieser Vereinbarung bestehenden Verpflichtungen einer Partei in Bezug auf die vertraulichen Informationen der anderen Partei beeinträchtigen.

ZU URKUND DESSEN haben die Parteien diesen Vertrag unterzeichnet.

**BUSSINESS CLIENT**

**MSC CROCIERE S.A.**

Name: \_\_\_\_\_  
Titel: \_\_\_\_\_  
Datum: \_\_\_\_\_

Name: Domenico Pellegrino  
Titel: Geschäftsführer  
Datum: \_\_\_\_\_  
Ansprechpartner MSC: Domenico Pellegrino

## ANHANG – B

### Fragebogen zur Integration - MSC Crociere Spa.

1. Bezeichnung des Geschäftspartners:
  
2. Angaben zum Ansprechpartner in geschäftlichen Angelegenheiten.
  - Name:
  - Stellung
  - Telefon:
  - Mobiltelefon:
  - E-Mail:
  
3. Einzelheit zum Ansprechpartner in technischen Angelegenheiten:
  - Name:
  - Stellung
  - Telefon:
  - Mobiltelefon:
  - E-Mail:
  
4. Gewünschte Integrationsstufe:
  - 1. Stufe – Nur Verfügbarkeit
  - 2. Stufe – Optionsbuchung
  - 3. Stufe – Vollständige Buchung
  - 4. Stufe – GDS<sup>1</sup>-Funktionalität
  
5. Sind Sie gegenwärtig Entwickler/ Benutzer folgender API.
  - Amadeus Cruise
  - Sabre Cruise Director
  - Revelex
  - Cruisetech
  - DTS
  
6. Host<sup>2</sup>-Informationen (Die IP-Adressen müssen statisch sein).
  - Host-Name Test/ Aufbau:
  - IP-Adresse Test/ Aufbau:
  - Live-Host-Name:
  - Live-IP-Adresse:
  
7. Geben Sie den Markt/ die Länder an, auf dem/ in denen Sie tätig sind:
  
8. Geben Sie Ihren Vertreter-Code (Agenturnummer) für MSC an, sofern dieser bekannt ist:

---

<sup>1</sup> Global Distribution System - Computerreservierungssystem

<sup>2</sup> dt. Hauptcomputer